

<p><i>Datenbearbeitung ist in der Schweiz grundsätzlich erlaubt und bedarf keiner Einwilligung oder sonstigen Rechtfertigung.</i></p> <p><i>Die Datensicherheit muss jederzeit gewährleistet sein.</i></p>	<p>Das Wichtigste im Überblick</p> <p>Seit dem 1. September 2023 gilt in der Schweiz das neue Datenschutzgesetz (abgekürzt DSG). Das DSG ist nicht zu verwechseln mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (abgekürzt DSGVO). Mit dem neuen DSG bleibt im Gegensatz zur DSGVO ein wesentlicher Grundsatz gleich: die Bearbeitung von Personendaten ist in der Schweiz grundsätzlich erlaubt und nur im Ausnahmefall verboten.</p> <p>Da bei der Tätigkeit kirchlicher Institutionen gleichwohl auch immer Personendaten bearbeitet werden und bei der Verletzung von datenschutzrechtlichen Pflichten persönliche Bussen bis zu 250'000 Franken drohen, möchten wir die wesentlichen Merkmale für Sie zusammenfassen:</p> <p>Nutzen Sie für die Bereitstellung Ihrer Dienste, für das Marketing und das Hosting der Website externe Cloud-Dienste, so muss dieses Outsourcing vertraglich mit einem Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV), englisch Data Processing Agreement (DPA), abgesichert werden. Fragen Sie bei Ihrem Anbieter nach, ob er einen solchen Vertrag zur Verfügung stellt. Werden solche Dienste ausserhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) genutzt (z.B. USA), ist eine zusätzliche Absicherung mit sogenannten Standarddatenschutzklauseln der Europäischen Kommission erforderlich. Viele Anbieter stellen solche Klauseln standardmässig zur Verfügung. Für die Risikoeinschätzung hat sich in der Schweiz die Excel-basierte Methode von David Rosenthal etabliert. Erleichterung verspricht bei den gängigen Cloud-Diensten das neue Data Privacy Framework (DPF) zwischen Europa und den USA, das für die Schweiz aber noch nicht gilt.</p> <p><i>Sie finden weiterführende Informationen dazu unter folgendem Link:</i> https://datenrecht.ch/tias-faq-zur-methode-rosenthal/.</p> <p>Das neue Datenschutzgesetz führt eine allgemeine Informationspflicht ein. Sofern Sie bisher noch keine Datenschutzerklärung auf Ihrer Website publiziert haben, sollten Sie dies nachholen. Sogenannte «Datenschutz-Generatoren» können ein nützliches Hilfsmittel der Erstellung sein, doch ist die Qualität der Anbieter sehr unterschiedlich. Gerne hilft das Katholische Medienzentrum weiter.</p> <p>Melden sich betroffene Personen bei Ihnen, müssen die Anfragen rechtzeitig bearbeitet werden. Es gilt eine erste Frist von 30 Tagen, die aber innerhalb dieser Frist verlängert werden kann.</p>
--	--

Es obliegt Ihnen, die Anfrage sorgfältig zu prüfen, da betroffene Personen nie über absolute Rechte, wie ein Recht auf sofortige Löschung der Daten, verfügen.

Die Datensicherheit muss jederzeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen (TOM) gewährleistet werden. Dazu gehören die regelmässige Datensicherung, ein wirksamer Passwortschutz, Sensibilität gegenüber Phishing-E-Mails und die Verschlüsselung von Notebooks.

Kontakte

Wir stehen für erste Rückfragen gerne zur Verfügung: Norman Zöllner (norman.zoellner@kath.ch).

Für detaillierte Nachfragen empfehlen wir den Kontakt zu Rechtsanwalt Martin Steiger, Spezialist für Recht im digitalen Raum (steigerlegal.ch).

Zürich, 6.10.2023